Überschussermittlung 2018

Spring of Help e.V., B. d. Liebethaler Kirche 24, 01796 Pirna

A. Ideeller Tätigkeitsbereich

Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren		204,00 €
Spenden, staatliche Zuschüsse u.ä.		1.569,95 €
Steuerfreie Einnahmen		1.773,95 €
Ausgaben		-3.389,39 €
Steuerfreier Überschuss / Fehlbetrag		-1.615,44 €

B. Vermögensverwaltung

Einnahmen:		
Zinsen und sonstige Kapitalerträge	0,05 €	
Miet- und Pachteinnahmen, sonstige Erlöse	0,00 €	0,05 €
Ausgaben		0,00 €
Steuerfreier Überschuss / Fehlbetrag		0,05 €

C. Zweckbetrieb

1. **Sportliche Veranstaltungen von Sportvereinen, die nach § 67 a AO nicht als wirtschaftliche Geschäftsbetriebe anzusehen sind**
(d.h., wenn die Einnahmen einschl. Umsatzsteuer aus allen Sportveranstaltungen insgesamt 35.000 € (bis einschl. 2006: 30.678 €) im Jahr **nicht** übersteigen, oder bei Verzicht auf die Anwendung dieser Grenze, sportliche Veranstaltungen, an denen **keine bezahlten** Sportler teilgenommen haben)

Einnahmen (z.B. Eintrittsgelder, Startgelder; Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken und aus der Werbung gehören nicht dazu)	€
Ausgaben (z.B. für Schiedsrichter und Linienrichter, Kassen-, Ordnungs- und Sanitätsdienst, Werbeaufwand, Reisekosten, Kosten für Trainer, Masseure, für Beschaffung und Instandhaltung von Sportmaterialien, Umsatzsteuer u.ä.)	€
Überschuss / Verlust	0,00 €

2. **Kulturelle Einrichtungen und kulturelle Veranstaltungen**
(Gesellige Veranstaltungen stellen seit 1990 immer wirtschaftliche Geschäftsbetriebe dar)

Einnahmen (z.B. Eintrittsgelder; Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken gehören nicht dazu)	€
Ausgaben (z.B. Saalmiete, Raumkosten, anteilige AfA für vereinseigene Instrumente und Uniformen, Plakate und andere Werbungskosten, Reisekosten, Umsatzsteuer u.ä.)	€
Überschuss / Verlust	0,00 €

3. **Genehmigte Lotterien und Ausspielungen**

Einnahmen (z.B. aus Losverkauf)	€
Ausgaben (z.B. für Lose, Preise Umsatzsteuer u.ä.)	€
Überschuss / Verlust	0,00 €

4. **Kurzfristige Sportstättenvermietung an Mitglieder**

Einnahmen	€
Ausgaben	€
Überschuss / Verlust	0,00 €

Die unter A und B aufgeführten Tätigkeitsbereiche führen beim gemeinnützigen Verein nicht zu einer Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerpflicht.
Auch die Überschüsse unter C 1 bis C 4 bleiben ertragsteuerfrei, soweit die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs erfüllt sind.

D. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

1. **Selbstbewirtschaftete Vereinsgaststätte**

Einnahmen		€
Ausgaben:		
Waren	€	
Löhne und Gehälter	€	
Heizung und Beleuchtung	€	
Betriebssteuern	€	
Reinigung	€	
Telefon / Porto	€	
Büromaterial	€	
Miete und Pacht	€	
Schuldzinsen	€	
Reparaturen	€	
Absetzung für Abnutzung	€	
Geringwertige Anlagegüter	€	
sonstige Kosten	€	€
Überschuss / Verlust		0,00 €

2. **Sportliche Veranstaltungen, die als wirtschaftliche Geschäftsbetriebe anzusehen sind**
(d.h., wenn die Einnahmen einschl. Umsatzsteuer aus allen Sportveranstaltungen insgesamt 35.000 € (bis einschl. 2006: 30.678 €) im Jahr übersteigen, oder bei Verzicht auf die Anwendung dieser Grenze, sportliche Veranstaltungen, an denen bezahlte Sportler teilgenommen haben)

Einnahmen (z.B. Eintrittsgelder, Startgelder; Werbung stellt einen eigenständigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar)	€
Ausgaben (für Sportler, Schiedsrichter und Linienrichter, Kassen-, Ordnungs- und Sanitätsdienst, Werbeaufwand, Reisekosten, Kosten für Trainer und Masseure, für Beschaffung und Instandhaltung von Sportmaterialien, Umsatzsteuer u.ä.)	€
Überschuss / Verlust	0,00 €

3. **Sämtliche geselligen Veranstaltungen**
(z.B. Faschingsveranstaltungen, Sommerfeste, Hocketsen, Straßenfeste, Weihnachtsfeiern usw.)

Einnahmen (z.B. Eintrittsgelder, Verkauf von Speisen und Getränken)	€
Ausgaben (z.B. Saalmiete, Künstler, Musik, Einkauf von Speisen und Getränken, Umsatzsteuer u.ä.)	€
Überschuss / Verlust	0,00 €

4. **Sonstige wirtschaftliche Betätigungen**
(z.B. Banden- und Trikotwerbung, Inseratengeschäfte, kurzfristige Sportstättenvermietung an Nichtmitglieder sowie die Bewirtung bei sportlichen und bei kulturellen Veranstaltungen)

Einnahmen	€
Ausgaben	€
Überschuss / Verlust	0,00 €

Bei Einnahmen aus Werbung im Zusammenhang mit steuerbegünstigten Tätigkeiten kann der Überschuss alternativ auch wie folgt pauschal ermittelt werden:

Einnahmen (ohne Umsatzsteuer)	€
davon 15 v.H. = Überschuss	0,00 €

Gesamtüberschuss / Verlust sämtlicher Wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe Summe D 1 bis D 4	0,00 €

5. **Einnahmen**
(einschließlich Umsatzsteuer) aus sämtlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben 0,00 €

- bis 35.000 € (bis einschl. 2006: 30.678 €) besteht keine Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerpflicht

- mehr als 35.000 € (bis einschl. 2006: 30.678 €) = die Überschüsse aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben unterliegen dem Grunde nach der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer; Steuer fällt allerdings erst dann an, wenn die Überschüsse die Freibeträge von Körperschaftsteuer 5000 €, Gewerbesteuer 5000 € (bis einschl. 2008 Körperschaftsteuer 3835 €, Gewerbesteuer 3900 €) übersteigen.